

Kurztitel

Wirtschaftskammergesetz 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/1998

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

Anlage
zu § 2

Zu den Mitgliedern der Wirtschaftskammer- und Fachorganisationen gemäß Abs. 2 zählen insbesondere:

- Bäder,
- Bootsvermieter und Bootseinsteller,
- Buchmacher und Wettkommissionäre,
- Campingplatzbetreiber,
- Eisenbahn-, einschließlich der Infrastrukturunternehmungen,
- Eislaufplätze,
- Energieversorgungsunternehmen ausschließlich der Elektrizitätswerke, jedoch einschließlich der Gaswerke und Energieverteilungsunternehmen, letztere ausschließlich der Elektrizitätsverteilungsunternehmen,
- Garagen- und Parkplatzunternehmen,
- Geschäftsstellen der Klassenlotterie,
- Golf- und Minigolfplätze,
- Heil- und Kuranstalten,
- Heilquellen, Mineralquellenbetriebe und verwandte Unternehmen,
- Hilfsanstalten sowie Neben- und Hilfseinrichtungen des Verkehrs,
- Kraft- und Motorbootfahrschulen,
- Konzertdirektionen und Konzertbesorger,
- Künstlervermittler (Konzertbühnen-, Filmmusiker- und Artistenvermittler), private Krankenanstalten (Privat-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Sanatorien),
- Lichtspieltheater,
- Lottokollekturen,
- Privattheater und verwandte Unternehmen,
- Schausteller,
- Schleplifte,
- Spielautomatenaufsteller,
- Spielbanken (Casinos),
- Straßeninfrastrukturunternehmen,
- Tabaktrafikanten,
- Tanzschulen,

- Tennis- und Tischtennisplätze,
- Unternehmungen der zivilen Luftfahrt,
- Unternehmungen des Nachrichtenverkehrs,
- Unternehmungen des Kraftfahrlinienverkehrs,
- Unternehmungen des Straßen-, Güter- und Personenverkehrs,
- Unternehmungen für Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz,
- Unternehmungen der audiovisuellen Programmproduktionen,
- Unternehmungen der Vermittlung des Personen- und Lastenverkehrs,
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt und
- Wertpapierdienstleister.